S 8 RA 542/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 542/98
Datum	19.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 142/00
Datum	13.12.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger macht gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) gemÃ¤Ã□ Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) geltend.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger absolvierte in der Zeit vom 01.09.1959 bis 31.08.1962 eine Ausbildung zum Maurer und schloss als Facharbeiter im Ausbildungsberuf Maurer ab. Diese TÃ¤tigkeit Ã¼bte er bis 29.02.1972 aus. AnschlieÃ□end war er bis 31.01.1973 als Maurermeister, danach bis 31.12.1984 als Referent/Eigenheimbau, bis 31.05.1988 als Wartungsmechaniker und danach bis September 1992 als Meister in einem Feinstrumpfwerk tÃ¤tig. Von Oktober 1992 bis Mai 1994 arbeitete er als Meister im Ausbildungsbereich und wurde anschlieÃ□end

arbeitslos. Vom 01.08.1995 bis 30.11.1996 arbeitete er als Betreuer in einer Jugendhilfeeinrichtung und nahm anschlieÃend bis 01.12.1997 an einer beruflichen Wiedereingliederung fÃ¼r Rehabilitanten teil. Er verfÃ¼gt Ã¼ber einen Meisterbrief im Maurerhandwerk vom 28.07.1971.

Der KlÃ¤ger beantragte am 19.01.1998 bei der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Im fachorthopÃ¤dische Gutachten vom MÃ¤rz 1998 teilte Dipl.-Med. A â¦ als Diagnosen chronisch vertebragenes lumbales Schmerzsyndrom, eine Zervikobrachialgie, eine Retropatellararthrose bds. sowie eine Arthralgie der linken FuÃwurzel mit. Der KlÃ¤ger sei aus orthopÃ¤discher Sicht in der Lage, eine leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen vollschichtig auszufÃ¼hren. Schweres Heben und Bewegen von Lasten mit mehr als 5 kg als Dauerleistung und TÃ¤tigkeiten unter KÃ¤lte, Zugluft oder DurchnÃ¤ssung sollten vermieden werden. Zwangshaltungen und TÃ¤tigkeiten mit hÃ¤ufigem Hocken, BÃ¼cken oder Knien seien als ungÃ¼nstig anzusehen. Der Einsatz in der letzten TÃ¤tigkeit als Meister im Baugewerbe sei unter Beachtung der EinschrÃ¤nkungen mÃ¶glich.

Mit Bescheid vom 08.05.1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, da der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, in der ihm zumutbaren BeschÃ¤ftigung als lehrender Meister im Baugewerbe vollschichtig tÃ¤tig zu sein.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 19.05.1998 Widerspruch ein, da er wÃ¤hrend der Arbeitslosigkeit alles Erdenkliche versucht habe, um wieder einen festen Arbeitsplatz zu erhalten. Die Versuche seien sowohl am Gesundheitszustand als auch an seinem Alter gescheitert. Ohne schmerzstillende Medikamente sei ein normaler Tagesablauf nicht mÃ¶glich, von kÃ¶rperlich anstrengenden TÃ¤tigkeiten ganz abgesehen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen VerweisungstÃ¤tigkeit fehle ihm der pÃ¤dagogische Abschluss. Die nÃ¶tigen praktischen Arbeiten kÃ¶nne er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausfÃ¼hren.

Mit Bescheid vom 12.10.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, da der KlÃ¤ger auch nach nochmaliger ÃberprÃ¼fung der Leiden bei qualitativen EinschrÃ¤nkungen vollschichtig einsetzbar sei. Er sei noch in der Lage, kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten sowie TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung vollschichtig auzuÃ¼ben.

Hiergegen hat sich die am 30.10.1998 zum Sozialgericht (SG) Chemnitz erhobene Klage gerichtet. Das SG hat AuskÃ¼nfte von der AOK Sachsen, von der Handwerkskammer Chemnitz, von der Firma DATEY Schulungszentrum R â¦, Befundberichte von Dr. G â¦, DM G â¦, Dr. G â¦, Dr. T â¦ und Dr. C â¦ eingeholt. Im fachorthopÃ¤dische Gutachten vom 16.12.1999 teilte Dr. J â¦, OrthopÃ¤de und Rheumatologe sowie Chefarzt der Klinik N â¦, als Diagnosen LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, eine Gonarthrose bds. sowie eine Schultereckgelenkarthrose rechts mit. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten verrichten. Eine TÃ¤tigkeit als Dozent bzw. Meister in der Ausbildung kÃ¶nne er vollschichtig ausÃ¼ben. Arbeit mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, hÃ¤ufigen Zwangshaltungen, Ãberkopfarbeiten seien auszuschlieÃen.

Daraufhin hat das SG die Klage mit Urteil vom 19.06.2000 abgewiesen, da der KlÃ¤ger keinen Rechtsanspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BU ab 01.02.1998 habe. Er kÃ¶nne seinen zuletzt ausgeÃ¼bten Hauptberuf als Meister im Ausbildungsbereich bzw. Dozent auf Grund seines bestehenden RestleistungsvermÃ¶gens noch verrichten. Nach Auskunft der Handwerkskammer Chemnitz vom 19.04.2000 sei eine Verwendung trotz der erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen in einer geschlossenen AusbildungsstÃ¤tte, wie z.B. bei einem freien BildungstrÃ¤ger oder einem Ausbildungszentrum, denkbar. Der KlÃ¤ger sei noch in der Lage, vollschichtig leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten mit qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Das Gericht folge den schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren und im Ergebnis Ã¼bereinstimmenden AusfÃ¼hrungen im Gutachten DM Aurich vom MÃ¤rz 1998 und im Gutachten Dr. J â¦ vom 16.12.1999. Anderes ergebe sich auch nicht aus den vom Gericht eingeholten Befundberichten. Danach seien eine deutliche Besserung oder gleichbleibende Befunde mitgeteilt worden. GemÃ¤Ã der Auskunft der Handwerkskammer vom 19.04.2000 verfÃ¼ge der KlÃ¤ger durch den Erwerb der Qualifikation als Handwerksmeister im Maurerhandwerk Ã¼ber die Ausbildungsberechtigung und die erforderlichen pÃ¤dagogischen Kenntnisse. Eine TÃ¤tigkeit als Ausbilder, die er bereits im Zeitraum Oktober 1992 bis Mai 1994 verrichtet habe, sei insofern zulÃ¤ssig und mÃ¶glich. Die jeweilige Arbeitsmarktlage sei nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Gegen das am 16.07.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 14.08.2000 zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, dass sich aus den Akten der eindeutig ersichtliche Gesundheitszustand chronischer Natur ergebe. Eine Verschlechterung sei seit Herbst 1998 eingetreten. Dies kÃ¶nne die behandelnde Ãrztin bestÃ¤tigen. Ein mÃ¶glicher Bildungsweg als SozialpÃ¤dagoge sei weder von der BfA noch vom Arbeitsamt unterstÃ¼tzt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19.06.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.02.1998 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Den gerichtlichen Feststellungen, der KlÃ¤ger kÃ¶nne seinen zuletzt ausgeÃ¼bten "Hauptberuf" noch vollschichtig verrichten, stimme die Beklagte unter BerÃ¼cksichtigung der eingeholten Ã¤rztlichen Befundberichte und Gutachten zu. Aus dem beigezogenen Befundbericht ergeben sich keine neuen rechtserheblichen Tatsachen.

Der Senat hat ergÃ¤nzend einen Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin Dr. med. Z â¦ vom 01.11.2000 beigezogen. Danach handele es sich bei dem

KlÃ¤ger um eine Rheumatoidarthritis. Die arterielle Hypertonie werde durch den Hausarzt betreut. Neue Leiden seien nicht hinzugekommen und keine alten weggefallen. Im Rahmen der Rheumatoidarthritis sei eine leichte Progredienz festzustellen. Das berufliche LeistungsvermÃ¶gen werde durch die Gelenkerkrankung eingeschrÃ¤nkt. Der KlÃ¤ger sei nicht in der Lage, schwere kÃ¶rperliche Arbeiten, insbesondere kein Tragen von schweren Lasten oder lÃ¤ngeres Stehen durchzufÃ¼hren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Im Ergebnis zu Recht haben das SG und die Beklagte den Anspruch des KlÃ¤gers auf Bewilligung einer Rente wegen BU abgelehnt. Der KlÃ¤ger ist nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI.

BU liegt vor, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fertigkeiten gesunken ist. Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Berufswerdegang und nach seinem Gesundheitszustand zumutbar verwiesen werden kann (Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 28.02.1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO).

Zur Frage, welche TÃ¤tigkeiten einem Versicherten zugemutet werden kÃ¶nnen, hat das BSG ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt, nach welchem, in Anlehnung an das fÃ¼r die Arbeiterrentenversicherung, die AngestelltentÃ¤tigkeiten in ungelernte AngestelltentÃ¤tigkeiten, TÃ¤tigkeit mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren und TÃ¤tigkeit mit einer lÃ¤ngeren Ausbildung (durchschnittlich drei Jahre) eingeteilt sind (vgl. BSGE 48, 203 ff., BSG SozR Â§ 1246 RVO Nr. 103).

Jeder Angestellte kann, wenn es um zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten geht, jeweils auf TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Angestellter mit beruflicher Ausbildung kann demnach auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Angestellter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden usw.

Vorliegend stellt sich indessen die Frage der Verweisbarkeit nicht, da der KlÃ¤ger nach den vorliegenden, insgesamt Ã¼bereinstimmenden Ã¤rztlichen Gutachten die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Meister im Ausbildungsbereich weiterhin vollschichtig ausÃ¼ben kann. Bereits das im Verwaltungsverfahren von der Beklagten eingeholte orthopÃ¤dische Gutachten Dipl.-Med. A â¦ vom MÃ¤rz 1998 stellte fest, dass der KlÃ¤ger in der Lage ist, eine leichte bis mittelschwere

kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen vollschichtig auszufÃ¼hren. Dabei solle der KlÃ¤ger schweres Heben und Tragen von Lasten als Dauerleistung sowie TÃ¤tigkeiten unter KÃ¤lte, Zugluft oder DurchnÃ¤ssung ebenso wie Zwangshaltungen und TÃ¤tigkeit mit hÃ¤ufigem Hocken, BÃ¼cken oder Knien meiden. Unter Beachtung dieser qualitativen EinschrÃ¤nkungen gelangte der SachverstÃ¤ndige zur EinschÃ¤tzung, dass der KlÃ¤ger als Meister im Baugewerbe eine lehrende TÃ¤tigkeit verrichten kann. Keine andere Beurteilung lÃ¤sst das im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholte fachorthopÃ¤dische Gutachten Dr. med. J â¦ vom 16.12.1999 zu. Danach ist der KlÃ¤ger in der Lage, mit den festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen leichte und mittelschwere Arbeiten und die TÃ¤tigkeit als Meister in der Ausbildung vollschichtig auszuÃ¼ben. Aus dem ergÃ¤nzend eingeholten Befundbericht Dr. Z â¦ vom 01.11.2000 ist eine wesentliche Verschlimmerung des gesundheitlichen Zustandes nicht festzustellen. In Ãbereinstimmung mit den genannten Gutachten schÃ¤tzt die behandelnde Ãrztin ein, dass das berufliche LeistungsvermÃ¶gen insbesondere durch die Gelenkerkrankung eingeschrÃ¤nkt ist und dass der KlÃ¤ger schwere kÃ¶rperliche Arbeiten, insbesondere kein Tragen von schweren Lasten oder lÃ¤ngeres Stehen, durchfÃ¼hren solle. Damit ist belegt, dass der Gesundheitszustand seit den Begutachtungen nahezu unverÃ¤ndert geblieben ist und dass die vom KlÃ¤ger genannten Beschwerden und die Ã¤rztlicherseits festgestellten Befunde jeweils "gleichbleibend" sind.

Die vorliegenden medizinischen Berichte und Stellungnahmen bestÃ¤tigen damit das gegebene vollschichtige LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers fÃ¼r die zuletzt auf Dauer und Ã¼berwiegend ausgeÃ¼bte und als Hauptberuf heranzuziehende TÃ¤tigkeit als Meister im Ausbildungsbereich. Eine derartige TÃ¤tigkeit als Ausbilder hatte der KlÃ¤ger bereits im Zeitraum von Oktober 1992 bis Mai 1994 verrichtet und war dabei in einer Ausbildungswerkstatt fÃ¼r UmschÃ¼ler beschÃ¤ftigt. GemÃ¤Ã der Auskunft der Handwerkskammer Chemnitz vom 19.04.2000 verfÃ¼gt der KlÃ¤ger mit der Qualifikation als Handwerksmeister im Maurerhandwerk Ã¼ber eine entsprechende Ausbildungsberechtigung und die erforderlichen pÃ¤dagogischen Kenntnisse, so dass eine AusbildertÃ¤tigkeit zulÃ¤ssig und mÃ¶glich wÃ¤re.

Nach dem Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen (gabi) 441 a â Maurermeister B 7.2-25 â handelt es sich dabei um solche Aufgaben in den Gebieten Aus-, Fort- und Weiterbildung wie konzeptionelle Gestaltung des betrieblichen Teils der Berufsausbildung, Ãberwachung der Ausbildung, Erledigung von Korrespondenz (z.B. Handwerkskammer), Meldung zu PrÃ¼fungen, Auswerten von Beurteilungen der Teilnehmer, Anlernung und Erweiterung von Fachfremden und ggf. praktische Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung. Die MeisterprÃ¼fung gilt als Nachweis der fachlichen Eignung.

Da die besonderen Gegebenheiten eines bestimmten Arbeitsplatzes bei der Beurteilung eines BU-Rentenanspruchs unberÃ¼cksichtigt bleiben mÃ¼ssen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 4), ist der KlÃ¤ger weiterhin fÃ¤hig, eine TÃ¤tigkeit als Ausbilder auzuÃ¼ben. Insofern ist sein Einwand unbeachtlich, die von 1992 â 1994 ausgeÃ¼bte AusbildungstÃ¤tigkeit auf Grund der Schwere mit dem

gegenwÃ¤rtigen LeistungsvermÃ¶gen nicht mehr verrichten zu kÃ¶nnen. Bezugnehmend auf die Auskunft der Handwerkskammer stellte das SG dazu zutreffend fest, dass eine solche TÃ¤tigkeit auch bei einem freien BildungstrÃ¤ger oder in einem Ausbildungszentrum bzw. geschlossenen AusbildungsstÃ¤tte denkbar wÃ¤re. Das von den Gutachtern dargestellte Leistungsbild steht dem nicht entgegen.

DarÃ¼ber hinaus gelangte der Senat zu der Ãberzeugung, dass der KlÃ¤ger noch in der Lage wÃ¤re, z.B. als Bauabrechner (B 7.2-19), als Baukalkulatur (B 7.2-20) oder als Fachberater (B 7.2-23) zu arbeiten, da als Zugangsberuf Maurermeister ausgefÃ¼hrt ist und der KlÃ¤ger mit seiner langjÃ¤hrigen Berufserfahrung derartige TÃ¤tigkeiten einerseits bereits ausÃ¼bte und andererseits nach Einarbeitung von unter drei Monaten vollwertig verrichten kÃ¶nnte.

Derartige Arbeiten entsprechen somit dem festgestellten beruflichen und medizinischen Anforderungs- und Leistungsprofil. Technische AngestelltentÃ¤tigkeiten (B 7.2.-22) sind ebenso zumutbar, ohne dass hiermit ein sozialer Abstieg verbunden ist (vgl. Urteile LSG Hamburg vom 20.12.1962 VI JBF 222/61; LSG Rheinland-Pfalz vom 12.09.1974 L 4 A 12/74).

Da der KlÃ¤ger nach sÃ¤mtlichen medizinischen Berichten, ÃuÃerungen und Gutachten vollschichtig einsetzbar ist und sonstige EinschrÃ¤nkungen, die den Arbeitsmarkt verschlossen erscheinen lieÃen (BSG, Urteile vom 30.05.1984 â 5a RKn 18/3 â SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43 -, vom 17.12.1991 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), nicht gegeben sind, liegt BU im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI nicht vor. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob eine geeignete freie Stelle sofort vermittelt werden kann. DarÃ¼ber hinaus ist die Lage des Arbeitsmarktes bei vollschichtiger LeistungsfÃ¤higkeit unbeachtlich (Â§ 43 Abs. 2 SGB VI).

Ausgehend vom bisherigen beruflichen Werdegang des KlÃ¤gers und dem festgestellten gesundheitlichen RestleistungsvermÃ¶gen ist er demnach noch in der Lage, die bereits genannten TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben, so dass die Voraussetzungen zur Rentenbewilligung nicht gegeben sind.

Gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben konnte von weiteren Ermittlungen abgesehen werden.

Aus den genannten GrÃ¼nden war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024